

# **Bericht**

**über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms  
für das Jahr 2021**

**der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP),**



**der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP)**



**und der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)**



## **A. Vorbemerkung**

Mit diesem Bericht kommen die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP), die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) und die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nach.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021. Er befasst sich mit den Veränderungen in der Organisation des Netzbetriebes im Berichtszeitraum und erläutert die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebes.

Der Bericht wird auf den Internetseiten der Gesellschaften unter [www.swp-potsdam.de](http://www.swp-potsdam.de) und [www.ngp-potsdam.de](http://www.ngp-potsdam.de) veröffentlicht.

## **B. Die Gleichbehandlungsbeauftragte**

Bezüglich der Person, der Aufgaben und der Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten haben sich im Berichtszeitraum keine Änderungen ergeben; nach wie vor ist für die NGP, die EWP und die SWP betraut:

Frau Dr. Nicole Pippke

Stadtwerke Potsdam GmbH  
Steinstraße 104-106 (Haus 14)  
14480 Potsdam  
[nicole.pippke@swp-potsdam.de](mailto:nicole.pippke@swp-potsdam.de)  
Tel. 0331 661 9174  
Fax. 0331 661 9173

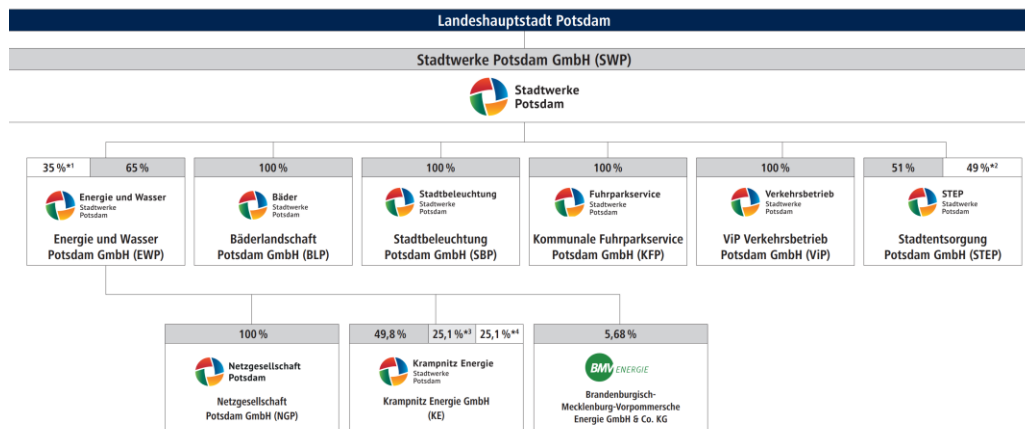
## **C. Beteiligungsstruktur und Aufbauorganisation des Netzbetriebes**

Die Beteiligungsstruktur im Stadtwerke-Verbund hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Alleinige Gesellschafterin der SWP ist weiterhin die Landeshauptstadt Potsdam. Die SWP wiederum hält einen Anteil von 65 Prozent an der EWP; die übrigen 35 Prozent der Anteile liegen bei der E.DIS AG. Die NGP ihrerseits ist unverändert eine 100prozentige Tochter der EWP.

Die EWP ist weiterhin Kommanditistin der BMV Energie GmbH & Co. KG, die Windparks und eine Biogasanlage betreibt. Außerdem sind die EWP (zu 49,8 Prozent) und die SWP (zu 25,1 Prozent) an der im Jahr 2020 gegründeten Kramnitz Energie GmbH beteiligt, die im

entstehenden Wohngebiet in Potsdam Krampnitz Erzeugungsanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung errichten und betreiben soll.

Beteiligungsstruktur Stadtwerke Potsdam



NGP, EWP und SWP bilden zusammen ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen.

Die NGP nimmt in dieser Struktur die Aufgaben des gemäß § 7 Abs. 1 EnWG in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom und für Gas wahr. Außerdem ist die NGP im eigenen Netzgebiet grundzuständige Messstellenbetreiberin für Strom und für Gas gemäß § 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

## I. Neuerungen in der Aufbauorganisation 2021 und personelle Veränderungen

Im Jahr 2021 haben sich erhebliche Änderungen in der Aufbauorganisation der EWP und der NGP ergeben.

So wurde die NGP im Laufe des Jahres 2021 zu einer sog. großen Netzgesellschaft mit einem spartenübergreifenden Netzbetrieb umgebaut.

Bislang war die NGP seit ihrer Gründung im Jahr 2012 als sog. kleine Netzgesellschaft für den Strom- und Gasnetzbetrieb im Pachtmodell strukturiert. Dementsprechend war die EWP in der Vergangenheit in erheblichem Umfang als Dienstleister in die Erbringung der Aufgaben des Strom- und Gasnetzbetriebes eingebunden. Außerdem war die EWP Eigentümerin des Strom- und des Gasnetzes und verpachtete diese an die NGP für die Zwecke des Netzbetriebs als Netzbetreiber gemäß EnWG.

Ziel des im Jahr 2021 erfolgten Umbaus ist es, Optimierungspotenziale bei den Kosten im Rahmen der Anreizregulierung sowie Synergieeffekte durch das Vereinen der Netzbetriebe sämtlicher Sparten (Strom, Gas, Fernwärme, Wasser/Abwasser) unter einem Dach zu heben.

Hierzu sind im Wege einer Ausgliederung und Übernahme nach dem Umwandlungsgesetz die technischen Netzbetriebe Strom/Gas und Wärme sowie die Organisationseinheiten des technischen Netzbetriebes Trinkwasser/Abwasser zum 01.01.2021 von der EWP auf die NGP übertragen worden.

Damit sind auch das Strom-, Gas- und Wärmenetz, inkl. aller dazugehörigen Anlagen und Rechtsverhältnisse, im Jahr 2021 auf die NGP übergegangen. Aufgrund der eingetretenen Gesamtrechtsnachfolge ist die NGP damit Eigentümerin der Netze geworden.

Das Stammkapital der NGP ist in diesem Zusammenhang auf 5 Mio. Euro erhöht worden.

Der Umbau zur großen Netzgesellschaft war auch Anlass, die Bereichs- und Aufgabenstruktur der NGP zu überarbeiten und an die neue Größe der Gesellschaft anzupassen. Ein Großteil des Personals, das bislang bei der EWP mit Aufgaben des Netzbetriebes in den Bereichen Fernwärme und Trinkwasser/Abwasser sowie – dienstleistend – in den Bereichen Strom und Gas, betraut war, ist im Zuge des Umbaus gemäß § 613a BGB auf die NGP übergegangen. Die – teilweise neu strukturierten – Bereiche und Fachbereiche der NGP sind aufgrund dessen entsprechend ihrer Aufgaben mit ausreichend Personal ausgestattet, um diese eigenständig durchzuführen.

Zum Stichtag 31.12.2021 waren nunmehr

- 222 Mitarbeitende in der NGP und
- 301 Mitarbeitende in der EWP

beschäftigt.

Der Umfang der Dienstleistungen, mit denen die NGP die EWP in der Vergangenheit zum Betrieb des Strom -und Gasnetzes beauftragt hatte, sowie die Schnittstellen zwischen EWP und NGP haben sich in Folge der Umwandlung deutlich reduziert. Die Beauftragung der EWP mit Dienstleistungen für die NPG beschränkt sich nunmehr im Wesentlichen auf Dienstleistungen bei der Herstellung von Hausanschlüssen und beim Netzausbau sowie auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Netzabrechnung/-buchhaltung und dem Rechnungswesen/Regulierung/Controlling/ Risikomanagement.

Dem erheblich erweiterten Aufgabenumfang trägt auch eine neue Leitungsstruktur der NGP Rechnung. So wurde neben dem bestehenden Geschäftsführer Herrn Jürgen Retzlaff (Geschäftsbereich Messwesen/Kaufmännisches) außerdem Herr André Lehmann (Geschäftsbereich Netzsteuerung/Netzmanagement) als weiterer Geschäftsführer der NGP bestellt.

Unterhalb der Geschäftsführung der NGP sind nun die Bereiche „Netzsteuerung“ und „Netzmanagement/-service“ sowie die Bereiche „Netzwirtschaft/Messstellenbetrieb“ und „Kaufmännische Steuerung/Dienstleistungen“, jeweils mit den zugehörigen Fachbereichen und Fachgruppen, angesiedelt.

Die neue Organisationsstruktur der NGP und der EWP spiegelt sich in den neuen Organigrammen wider.

Alle Personen, die im Berichtszeitraum – auch während der Umbauphase – mit Leitungsaufgaben für die NGP befasst waren oder die Befugnis zur Letztentscheidung besaßen, die für die Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentlich sind, gehörten der NGP an und waren nicht zugleich in anderen wettbewerbsrelevanten Unternehmensbereichen der EWP tätig.

Auch bei der Geschäftsführung der EWP hat sich im Berichtszeitraum eine personelle Veränderung ergeben. So ist Frau Sophia Eltrop als Geschäftsführerin der EWP ausgeschieden und Frau Christiane Preuß neben dem Geschäftsführer Herrn Eckard Veil zur Geschäftsführerin der EWP bestellt worden. Frau Sophia Eltrop ist weiterhin – gemeinsam mit dem Geschäftsführer Herrn Monty Balisch – Geschäftsführerin der SWP.

## II. Wesentliche Netzdaten

Das **Stromversorgungsnetz** der NGP umfasste zum Stichtag 31.12.2021 auf der Hochspannungsebene unverändert insgesamt 10,45 km 110 kV-Freileitung, 17,63 km 110 kV-Kabel und 6 Umspannwerke. Auf der Mittelspannungsebene umfasste das Stromversorgungsnetz zum Stichtag nunmehr 629,118 km Mittelspannungskabel und 618 Ortsnetztransformatorstationen. Die Niederspannungsebene umfasste 1.277,6 km Niederspannungskabel, 1.781 Kabelverteiler und 24.497 Netzanschlüsse. Zum Stichtag waren an dem Stromnetz der NGP 125.337 Letztverbraucher auf der Niederspannungsebene und 169 Mittelspannungskunden durch Übergabestationen auf der Mittelspannungsebene angeschlossen.

Weitere Daten zum Stromnetz sind unter [Veröffentlichungspflichten Stromnetz - Netzgesellschaft Potsdam \(ngp-potsdam.de\)](https://www.ngp-potsdam.de/veroeffentlichungspflichten-stromnetz-netzgesellschaft-potsdam) auf der Homepage der NGP veröffentlicht.

Das von der NGP im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam betriebene **Gasversorgungsnetz** auf den Ebenen Hoch-, Mittel- und Niederdruck umfasste zum Stichtag 31.12.2021 auf der Hochdruckebene 48,09 km Rohrleitung, auf der Mitteldruckebene 539,414 km Rohrleitung, auf der Niederdruckebene 54,889 km Rohrleitung und insgesamt 69 Gasdruckregelstationen. Die Anzahl der Hausanschlüsse lag bei 13.406 und die der versorgten Zählpunkte bei 18.386.

Weitere Daten zum Gasnetz sind unter [Erdgas - Veröffentlichungspflicht - Netzgesellschaft Potsdam \(ngp-potsdam.de\)](https://www.ngp-potsdam.de/erdgas-veroeffentlichungspflicht-netzgesellschaft-potsdam) auf der Homepage der NGP veröffentlicht.

**Rollout moderner Messtechnik:** Die NGP ist in ihrem Netzgebiet grundzuständiger Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG und übernimmt in dieser Rolle weiter den stufenweisen Einsatz von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Der Rollout der modernen Messeinrichtungen erfolgt im Rahmen des eichrechtlichen Plantausches und der Zählerneusetzung. Zum Ende des Berichtszeitraumes waren rund 28.500 moderne Messeinrichtungen im Netzgebiet der NGP verbaut. Bis zum Jahr 2032 sollen alle Zählpunkte im Netzgebiet (aktuell ca. 120.000) mit modernen Messeinrichtungen ausgerüstet sein. Der Rollout der intelligenten Messsysteme ist in Vorbereitung. Der erste Einsatz intelligenter Messsysteme außerhalb von Pilotprojekten ist nun für dieses Jahr geplant.

Als wettbewerblicher Messstellenbetreiber ist die NGP im Berichtszeitraum nicht tätig geworden.

**E-Mobilität:** Die im Stromversorgungsnetz der NGP angeschlossenen Ladeeinrichtungen für Elektromobile werden aktuell und auch künftig – im Einklang mit den Vorgaben in § 7c EnWG - nicht von der NGP, sondern von der EWP oder Dritten betrieben.

## **D. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes**

### **I. Organisatorische Maßnahmen**

Die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betrauten Personen und Personen mit Letztentscheidungsbefugnis sind bei der NGP und nicht bei der EWP oder der SWP beschäftigt. Interessenkonflikte aus einer Doppelfunktion von Mitarbeitern hinsichtlich eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes können deshalb nicht entstehen.

Zur Erfüllung einiger technischer und kaufmännischer Aufgaben bediente sich die NGP auch im Berichtszeitraum der Leistungen beauftragter Dritter. Das betraf aber weiterhin keine Aufgaben, die nach den durch die Bundesnetzagentur gestellten Anforderungen zwingend von ihr selbst zu erbringen waren.

In den mit Dritten, einschließlich der EWP, geschlossenen Dienstleistungsverträgen ist sichergestellt, dass der NGP die Letztentscheidungsbefugnis bezogen auf den Netzbetrieb Strom und Gas zusteht. Weiterhin wird durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der NGP und der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen der NGP und der EWP gewährleistet, dass die NGP die tatsächliche und alleinige Entscheidungsbefugnis in Bezug auf den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Strom- und Gasnetzes hat.

Zu den von der NGP im Berichtszeitraum in Anspruch genommenen und von der EWP bereit gestellten Dienstleistungen gehörten im Berichtszeitraum wiederum: Compliance, Personal, Zentrale Ausbildung, Datenschutz, Recht, Versicherungen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Netzaufrechnung und -buchhaltung.

Die NGP nutzt für ihren Betrieb nach wie vor Geschäftsräume, die räumlich und postalisch von der EWP und der SWP getrennt sind. Für die zahlreichen infolge der Umwandlung der NGP zu einer „großen Netzgesellschaft“ hinzu gekommenen Mitarbeiter wurden im Jahr 2021 unter gleicher Adresse in der Großbeerenstraße weitere Räumlichkeiten geschaffen.

## **II. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm der NGP, EWP und SWP ist infolge der Umstrukturierung und der Umwandlung der NGP zu einer „großen Netzgesellschaft“ (s.o. C.I.) neu gefasst worden. Es wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im engeren und weiteren Sinne mit Aufgaben des Strom- und Gasnetzbetriebes befasst sind, einschließlich der Leiharbeitnehmer, als Verbundrichtlinie der Geschäftsführungen im März 2022 verbindlich in Kraft gesetzt, bekannt gemacht und in die Organisationshandbücher der Gesellschaften aufgenommen.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer im Intranet des Stadtwerkeverbundes und über das Organisationshandbuch verfügbar. Über verschiedene Kanäle (u.a. Dienstberatungen, Mails, Informationsseite des Intranets) und im Rahmen zahlreicher Schulungen werden die betroffenen Bereiche auf das Inkrafttreten und die Inhalte des neuen Gleichbehandlungsprogramms aufmerksam gemacht.

### **2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die Geschäftsführungen der EWP, NGP und SWP sind nach Überzeugung der Gleichbehandlungsbeauftragten bezüglich der Anforderungen, die durch die Regelungen zur Entflechtung und zum diskriminierungsfreien Netzzugang gestellt werden, gut informiert und sensibilisiert. Dies gilt gleichermaßen für die Mitarbeitenden und die Leiharbeitnehmer der Unternehmen.

Im Prozessmanagementsystem ist durch die dort hinterlegte „Relevanzliste“ sichergestellt, dass bei der Aufstellung neuer Prozesse eine etwaige Unbundlingrelevanz geprüft und bei Bedarf die Gleichbehandlungsbeauftragte hinzugezogen wird.

### **3. Schulungen**

Für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeitenden der EWP, NGP und SWP sieht das Gleichbehandlungsprogramm regelmäßige Pflichtschulungen zu den Grundlagen der Entflechtung sowie zur Markenpolitik und zum Kommunikationsverhalten vor. Im Berichtszeitraum wurden mehrere solcher Schulungen in NGP, EWP und SWP durchgeführt. Die Einführung von E-Learning-Einheiten, die die Präsenzs Schulungen zu Entflechtung/Gleichbehandlung künftig ergänzen sollen, ist für das laufende Jahre 2022 geplant.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Jahr 2021 an der BDEW-Veranstaltung „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ teilgenommen.

#### 4. Überwachung/Prozessprüfung

Im Berichtszeitraum hat die Gleichbehandlungsbeauftragte den Prozess der Herstellung von Netzanschlüssen für Ladeinfrastruktur im Netzgebiet der NGP geprüft. Bei diesem Prozess wird die EWP auf der Grundlage des entsprechenden Dienstleistungsvertrages als Dienstleister der NGP tätig. Ziel war es, diesen Prozess auf die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms zu überprüfen. Diese Prüfung hat im August/September 2021 auf der Grundlage des Dienstleistungsvertrages, der einschlägigen Prozessdokumentation, mehrerer exemplarischer Dokumentationen aktueller Anschlussvorgänge für Ladesäulen an das Netz der NGP sowie Gesprächen zu den Abläufen mit Mitarbeitern aus dem zuständigen Fachbereich stattgefunden. Dabei ergaben sich keine Ansatzpunkte für eine Beanstandung. Der Prozess des Netzanschlusses von Ladeinfrastruktur erfolgt nach dem Prozess für Hausanschlüsse und nach Überzeugung der Gleichbehandlungsbeauftragten im Einklang mit den Vorgaben zur Gleichbehandlung des EnWG sowie des Gleichbehandlungsprogramms von NGP, EWP und SWP. Insbesondere war

- weder bei der Abwicklung der Anschlussanträge
- noch bei der vertraglichen Gestaltung der Netzanschlussverträge
- noch bei der Kostenberechnung

eine Bevorzugung der EWP gegenüber anderen Anschlussnehmern von Ladeinfrastruktur feststellbar.

Weiterhin hat die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum verschiedene Hinweise zum Internetauftritt der NGP gegeben; diese wurden bereits umgesetzt. Insbesondere besteht keine Verlinkung von dem (eigenen) NGP-Internetauftritt zu dem Internetauftritt der SWP, der seinerseits mit dem der EWP verknüpft ist.

Von der ursprünglich geplanten Prüfung der Umsetzung der neuen Vorgaben zum Netzengpassmanagement gem. §§ 13, 13a, 14 EnWG (Redispatch 2.0) durch die NGP im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements wurde im Berichtszeitraum aufgrund der „Übergangslösung“ des BDEW (s. [Mitteilung BNetzA v. 04.02.2022, Az. BK6-20-059](#)) und der nun erst 2022 erfolgenden Umsetzung der Zielprozesse abgesehen. Hierauf wird die Gleichbehandlungsbeauftragte zu einem späteren Zeitpunkt zurückkommen. Einstweilen kann festgehalten werden, dass das aktuelle Netzengpassmanagement der NGP entflechtungskonform und diskriminierungsfrei ausgestaltet ist. Im Falle eines Aufrufs zur Regelung durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber werden alle Anlagen der betreffenden Gruppe pro Netzknoten diskriminierungsfrei aus dem Netzleitstand geregelt bzw. aufgefordert zu regeln. Im Jahr 2021 ist es in keinem Fall zu einer Abregelung im Netzgebiet der NGP gekommen.



## **5. Beratung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte**

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte von den Führungskräften und Mitarbeitenden der EWP, NGP und SWP bei verschiedenen Fragen aus dem Anwendungsbereich der Entflechtungsvorgaben des EnWG und des Gleichbehandlungsprogramms konsultiert.

Bei der Umstrukturierung von EWP/NGP mit dem Ziel eines Umbaus der NGP zu einer großen Netzgesellschaft war die Gleichbehandlungsbeauftragte in die Anpassungen der Gesellschaftsverträge sowie bei der Entwicklung der Aufbauorganisation eingebunden.

Weiterhin wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte in verschiedenen konkreten Anwendungsfällen beratend hinzugezogen. Dies betraf etwa Fragen

- zum Umgang mit Netzkundendaten, z.B. bei Projekten unter Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam sowie bei der Erteilung von IT-Berechtigungen, sowie
- zur unbundlingkonformen Kommunikation, z.B. bezogen auf den Internetauftritt der NGP sowie die im Rahmen des Netzbetriebs verwendeten Dokumente und Formulare sowie bei Veröffentlichungen.

Auch eine Anfrage zum Angebot von Steuerungsmodulen für Erzeugungsanlagen wurde unter Entflechtungsgesichtspunkten betrachtet.

Je nach Bedarf wurde die Beratung im persönlichen Gespräch, telefonisch oder per Schriftverkehr durchgeführt.

## **III. Sanktionen wegen Verletzung des Gleichbehandlungsprogramms**

Verstöße gegen die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms können grundsätzlich arbeitsrechtliche Sanktionen (z.B. Abmahnungen) gegenüber den Mitarbeitenden auslösen. Im Jahr 2021 gab es aber keinen Fall, in dem Sanktionen gegen solche Mitarbeitenden hätten verhängt werden müssen.

Auch Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm, die von Dienstleistern im Bereich des Strom- und Gasnetzbetriebes begangen werden, können Sanktionen auslösen (z.B. Kündigung des Vertrages, Schadensersatz). Im Jahr 2021 bestand aber kein Anlass, Sanktionen gegenüber den vertraglich gebundenen Dienstleistern zu ergreifen.

## **IV. Unbundling-Beschwerden von Marktteilnehmern**

Im Berichtszeitraum gingen keine Beschwerden von Marktteilnehmern bei der Gleichbehandlungsbeauftragten ein.

## **E. Ausblick 2022**

Aufgrund der Neufassung des Gleichbehandlungsprogramm im März 2022 wird es in diesem Jahr – neben den üblichen Schulungen – intensive Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten geben, um die neuen Inhalte im Verbund bekannt zu machen. Dabei sollen auch neue Formate zum Einsatz kommen.

Im Jahr 2022 steht außerdem die verschobene Umsetzung der Zielvorgaben zum Netzengpassmanagement (Redispatch 2.0) durch die NGP an. Die Gleichbehandlungsbeauftragte plant zu prüfen, ob die Umsetzung dieser Vorgaben insbesondere gegenüber Anlagenbetreibern diskriminierungsfrei und im Einklang mit den Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt.

Weiterhin wird sich die Gleichbehandlungsbeauftragte der Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial widmen und sich dabei schwerpunktmäßig solchen Prozessen zuwenden, die infolge des Umbaus der NGP zu einer großen Netzgesellschaft neu aufgestellt worden sind.

Potsdam, den 29.03.2022

Dr. Nicole Pippke  
– Gleichbehandlungsbeauftragte –